

Sachverständigenordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Inhalt

I. Voraussetzung für die öffentliche Bestellung und Vereidigung

- § 1 Bestellungsgrundlage
- § 2 Öffentliche Bestellung
- § 3 Bestellungsvoraussetzungen
- §3a Bestellungsvoraussetzungen für Anträge nach § 36a GewO

II. Vornahme der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

- § 4 Zuständigkeit und Verfahren
- § 4a Zuständigkeit und Verfahren für Anträge nach § 36a GewO
- § 5 Vereidigung
- § 6 Aushändigung von Bestellsurkunde, Ausweis und Stempel
- § 7 Bekanntmachung der Bestellung

III. Pflichten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

- § 8 Pflicht zur Gutachtenerstattung
- § 9 Persönliche und gewissenhafte Aufgabenerfüllung
- § 10 Form der Gutachtenerstattung
- § 11 Führung der Bezeichnung "öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger"
- § 12 Aufzeichnungspflicht
- § 13 Haftung
- § 14 Schweigepflicht
- § 15 Fortbildungspflicht
- § 16 entfällt
- § 17 Kundmachung und Werbung
- § 18 Anzeigepflicht
- § 19 Auskunftspflicht
- § 20 Zusammenschlüsse mit Sachverständigen

IV. Erlöschen der öffentlichen Bestellung

- § 21 Gründe für das Erlöschen
- § 22 Rücknahme, Widerruf
- § 23 Bekanntmachung des Erlöschens
- § 24 Rückgabepflicht

V. Schlussbestimmungen

- § 25 Bestellung durch andere Institutionen
- § 26 Inkrafttreten

I. Voraussetzung für die öffentliche Bestellung und Vereidigung

§ 1 Bestellungsgrundlage

- (1) Die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt, nachfolgend Kammer genannt, bestellt und vereidigt auf Antrag gemäß § 36 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 13.12.2001 sowie § 18, Abs. 1, Nr. 8 des Ingenieurgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen ihrer Zuständigkeit Sachverständige für Sachgebiete des Ingenieurwesens.
- (2) Die Sachverständigentätigkeit ist Ingenieurtätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 7 Ingenieurgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (IngG LSA).

§ 2 Öffentliche Bestellung

- (1) Die öffentliche Bestellung und Vereidigung hat den Zweck, Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit besonders sachkundige und persönlich geeignete Sachverständige zur Verfügung zu stellen, deren Aussagen besonders glaubhaft sind.
- (2) Die Bestellung ist eine öffentliche Bestellung. Sie gilt über den Bereich der Kammer hinaus.
- (3) Die öffentliche Bestellung wird bei Erstbestellung auf 3 Jahre befristet und kann auf Antrag um jeweils weitere 5 Jahre verlängert werden. Über die Verfahrensweise entscheidet der Sachverständigenausschuss der Kammer.
- (4) Die öffentliche Bestellung und Vereidigung wird durch Aushändigung der Bestellsurkunde bestätigt.
- (5) Die öffentliche Bestellung und Vereidigung gilt für die Erstattung von Gutachten und andere Sachverständigentätigkeiten wie Beratungen, Überwachungen, Prüfungen sowie schiedsgutachterliche und schiedsgerichtliche Aufgaben.

§ 3 Bestellungs Voraussetzungen

- (1) Für das Sachgebiet, für das eine öffentliche Bestellung und Vereidigung beantragt wird, muss ein abstrakter Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen. Diese Voraussetzung wird durch die Kammer geprüft. Die Sachgebiete und die Bestellungs voraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden durch die Kammer bestimmt.
- (2) Ein Sachverständiger kann nur öffentlich bestellt und vereidigt werden, wenn
 1. er einen formlosen schriftlichen Antrag mit allen gemäß Abs. 4 erforderlichen Unterlagen stellt;
 2. er schriftlich die Kenntnis der Sachverständigenordnung und der Sachverständigenprüfungsordnung und seine Bereitschaft erklärt hat;
 - 2.1 sich einer Prüfung gemäß Sachverständigenprüfungsordnung zu unterziehen;
 - 2.2 die Pflichten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu übernehmen;
 3. er eine Niederlassung als Sachverständiger im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält;
 4. er mindestens 5 Jahre Berufspraxis im Bestellsgebiet nachweist;

5. keine Bedenken gegen seine persönliche Eignung bestehen;
 6. er die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, durch Vorlage qualifizierter Gutachten des beantragten Fachgebietes nachweist;
 7. er praktische Erfahrung auf dem Bestellsgebiet besitzt und er überdurchschnittliche Fachkenntnisse (Besondere Sachkunde) durch eine Prüfung auf dem angestrebten Bestellsgebiet nachweist;
 8. er über die zur Ausübung der Tätigkeit als Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt;
 9. er die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bietet;
 10. er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
 11. er die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht;
 12. er nachweist, dass er über einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen verfügt.
- (3) Ein Sachverständiger, der in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, kann nur öffentlich bestellt und vereidigt werden, wenn er die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt und zusätzlich nachweist, dass
1. er seine Sachverständigentätigkeit persönlich, unabhängig, weisungsfrei, unparteiisch und vorrangig erbringen kann;
 2. er bei seiner Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen - auch nicht seines Arbeitgebers - unterliegt und seine Gutachten selbst unterschreiben und mit dem ihm verliehenen Rundstempel versehen darf;
 3. ihn sein Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt.
- (4) Mit der Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
1. Erklärung nach Abs. 2, Nr. 2;
 2. Lebenslauf mit Lichtbild und Darstellung des beruflichen Werdeganges;
 3. beglaubigte Kopien der Prüfungszeugnisse;
 4. Behördliches Führungszeugnis, nicht älter als drei Monate;
 5. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes;
 6. mindestens drei Referenz-Adressen;
 7. Nachweis über den Besuch von mindestens zwei Sachverständigenseminaren über Rechts- und Verfahrensfragen;
 8. mindestens drei verschiedene selbstgefertigte Gutachten, Veröffentlichungen oder gleichwertige schriftliche Ausarbeitungen aus dem angestrebten Bestellsgebiet;
 9. Freistellungs- oder Nebentätigkeitsbescheinigung von Antragstellern in abhängiger Stellung;
 10. Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr nach der Gebühren- und Auslagenordnung der Kammer
- (5) Die öffentliche Bestellung und Vereidigung eines Sachverständigen kann nur auf Antrag verlängert werden, der mindestens 6 Monate vor Ablauf der öffentlichen Bestellung bei der Kammer einzureichen ist. Über die Verlängerung entscheidet der Sachverständigenausschuss der Kammer. Mit der Antragstellung auf Verlängerung sind einzureichen:
1. Liste der selbst angefertigten Gutachten der letzten drei Jahre
 2. Nachweis der Fortbildung auf dem Bestellsgebiet in den letzten drei Jahren
 3. drei Gutachten der Liste nach Nr. 1

§ 3a Bestellungs Voraussetzungen für Anträge nach § 36a GewO

- (1) Für die Anerkennung von Qualifikationen des Antragstellers aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Voraussetzungen § 36a Abs. 1 und 2 GewO.
- (2) Darüber hinaus ist § 3 Abs. 2 und 3 anwendbar.

II. Vornahme der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

§ 4 Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt ist zuständig, wenn die Niederlassung des Sachverständigen, die den Mittelpunkt seiner Sachverständigentätigkeit im Geltungsbereich des Grundgesetzes bildet, im Kammerbezirk liegt. Die Zuständigkeit der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt endet, wenn der Sachverständige die Niederlassung nach Satz 1 nicht mehr im Kammerbezirk unterhält.
- (2) Das Prüfungsverfahren wird durch eine Sachverständigenprüfungsordnung geregelt. Die öffentliche Bestellung und Vereidigung erfolgt durch den Vorstand der Kammer auf Vorschlag des Sachverständigenausschusses (der zuständigen Ausschüsse und Gremien).

§ 4a Zuständigkeit und Verfahren für Anträge nach § 36a GewO

- (1) Abweichend von § 4 Abs. 1 besteht für den Antrag eines Sachverständigen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der noch keine Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält, die Zuständigkeit der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt bereits dann, wenn der Sachverständige beabsichtigt, die Niederlassung nach § 4 Abs. 1 im Kammerbezirk zu begründen.
- (2) Für Verfahren von Antragstellern mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Regelungen in § 36a Abs. 3 und 4 GewO.

§ 5 Vereidigung

- (1) Der Sachverständige wird in der Weise vereidigt, dass der Präsident oder sein Vertreter an ihn die Worte richtet:
"Sie schwören, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und Ihre Gutachten entsprechend erstatten werden",
und der Sachverständige hierauf die Worte spricht:
"Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."
Der Sachverständige soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

- (2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.
- (3) Wird eine befristete Bestellung erneuert, das Sachgebiet einer Bestellung geändert oder erweitert oder ein weiteres hinzugefügt, so genügt statt der Eidesleistung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid.
- (4) Die Vereidigung durch die Kammer ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne von § 79, Abs. 3 Strafprozessordnung und § 410, Abs. 2 Zivilprozessordnung.

§ 6 Aushändigung von Bestellsurkunde, Ausweis und Stempel

- (1) Die Kammer händigt dem Sachverständigen nach der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestellsurkunde, den Ausweis und den Rundstempel aus. Ausweis und Stempel bleiben Eigentum der Kammer.
- (2) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung und die Aushändigung der in Abs. 1 genannten Gegenstände ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch vom Sachverständigen zu unterschreiben ist.

§ 7 Bekanntmachung der Bestellung

Die Kammer macht die Bestellung des Sachverständigen öffentlich bekannt. Familienname, Vorname, akademischer Grad, Anschrift, Fachrichtung und Sachgebietsbezeichnung des Sachverständigen können gespeichert werden und in Listen oder sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage bekannt gegeben und jedermann zur Verfügung gestellt werden.

III. Pflichten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

§ 8 Pflicht zur Gutachtenerstattung

- (1) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten für Gerichte und Behörden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.
- (2) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten auch gegenüber anderen Auftraggebern verpflichtet. Er kann jedoch die Übernahme eines Auftrages verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Die Ablehnung eines Auftrages ist dem Auftraggeber unverzüglich zu erklären.
- (4) Auf Gründe, die geeignet sind, die Besorgnis der Befangenheit oder Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen, hat er seinen Auftraggeber unverzüglich hinzuweisen.

§ 9 Persönliche und gewissenhafte Aufgabenerfüllung

- (1) Der Sachverständige hat seine Aufgaben persönlich, gewissenhaft, objektiv, unabhängig und weisungsfrei zu erfüllen und die von ihm angeforderten Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten.
 1. Persönlich heißt, alle Tätigkeiten am und für das Gutachten, außer überwachten Hilfsarbeiten, sind vom Sachverständigen selbst zu erbringen.
 2. Gewissenhaft heißt, der Sachverständige hat seine Aufgaben behutsam, genau, mit gebotener Zurückhaltung und mit besonderer Sorgfalt zu erfüllen.
 3. Objektiv heißt, der Sachverständige hat seine Beurteilung auf tatsächlichen Gegebenheiten, unbeeinflusst, vorurteilsfrei und unabhängig von subjektiven Interessen aufzubauen.
 4. Unabhängig heißt, bei seiner Sachverständigentätigkeit frei von Produktions-, Handels- und Lieferinteressen, selbständig und eigenverantwortlich sowie wirtschaftlich und finanziell in keiner Weise von den Parteien/dem Auftraggeber abhängig zu sein.
 5. Weisungsfrei heißt, im Rahmen der Gutachtenerstattung nicht an einen Arbeits- oder Dienstvertrag gebunden, ohne Anweisung zu bestimmtem Verhalten und frei von Ge- oder Verboten und dergleichen zu sein.
 6. Unparteiisch heißt, der Sachverständige hat seine Aufgaben neutral und ohne Beeinflussung durch die Parteien zu erfüllen.
- (2) Dem Sachverständigen ist insbesondere untersagt:
 1. Weisungen zu befolgen, die das Ergebnis seiner Sachverständigentätigkeit verfälschen können;
 2. Vertragsverhältnisse einzugehen, die seine Unparteilichkeit, seine wirtschaftliche oder fachliche Unabhängigkeit beeinträchtigen können;
 3. sich, seiner Firma oder Dritten für seine Sachverständigentätigkeit, außer der gesetzlichen Entschädigung oder angemessenen Vergütung, Provisionen, Rabatte oder ähnliche Vergünstigungen versprechen oder geben zu lassen, noch von sich aus zu gewähren;
 4. Gutachten in eigener Sache oder für Objekte und Leistungen seines Arbeitgebers oder Dienstherren zu erstatten.
- (3) Gegenstände, die der Sachverständige im Rahmen seiner Sachverständigentätigkeit begutachtet hat, darf er nur dann erwerben oder zum Erwerb vermitteln, wenn er nach Gutachtenerstattung vom Auftraggeber ausdrücklich darum gebeten wird.
- (4) Eine Sanierung oder Regulierung darf der Sachverständige, der zuvor ein Gutachten über das betreffende Objekt erstattet hat, nur planen, leiten oder durchführen, wenn das Gutachten zuvor abgeschlossen ist und durch die Übernahme der Leistungen seine Glaubwürdigkeit und Objektivität nicht gefährdet werden.

§ 10 Form der Gutachtenerstattung

- (1) Der Sachverständige hat seine Leistungen grundsätzlich schriftlich zu erbringen, es sei denn, dass der Auftraggeber hierauf verzichtet oder sich die Schriftform aus der Natur des Auftrages erübrigt.
- (2) Das Ergebnis eines mündlich erstatteten Gutachtens ist schriftlich festzuhalten.

- (3) Erstellen Sachverständige ein Gutachten gemeinsam (Gemeinschaftsgutachten) oder erbringen sie eine andere Sachverständigenleistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Sachverständige für welche Teile, Feststellungen und Schlussfolgerungen verantwortlich ist. Das Gutachten oder andere schriftliche Äußerungen müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben und, soweit sie öffentlich bestellt und vereidigt sind, mit ihrem Rundstempel versehen werden.
- (4) Übernimmt ein Sachverständiger Teile eines anderen Gutachtens, Feststellungen von Hilfskräften oder Untersuchungsergebnisse von Dritten, muss er in seinem Gutachten oder in seiner schriftlichen Äußerung darauf hinweisen.
- (5) Übernimmt ein Sachverständiger Arbeitsergebnisse von Angestellten einer Partnerschaft, so hat er diese zu kontrollieren und wie seine eigenen fachlich und rechtlich zu vertreten.
- (6) Sachverständige im Arbeits- oder Dienstverhältnis gemäß § 3, Abs. 3 und Angehörige von Zusammenschlüssen gemäß § 20, Abs. 1, die im Namen und für Rechnung ihres Arbeitgebers oder ihres Zusammenschlusses tätig werden, haben schriftliche Sachverständigenleistungen selbst zu unterschreiben und § 11 zu beachten.

§ 11 Führung der Bezeichnung "öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger"

- (1) Der Sachverständige hat bei seiner gutachterlichen Tätigkeit und sonstigen Aufgabenerfüllung auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist,
 1. im Briefkopf und auf sonstigen Schriftstücken die Bezeichnung "von der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für (Angabe des Sachgebiets gemäß Bestellsurkunde)" zu führen;
 2. den ausgehändigten Rundstempel zu verwenden;
 3. den Ausweis auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Gutachten und andere schriftliche Äußerungen im Zusammenhang mit seiner Sachverständigentätigkeit darf der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige nur mit seiner Unterschrift und dem ausgehändigten Rundstempel versehen. Andere Bezeichnungen, Anerkennungen, Stempel usw. dürfen nicht bei der Unterschrift erscheinen.
- (3) Bei Sachverständigentätigkeiten auf anderen Sachgebieten oder bei Leistungen im Rahmen seiner sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit ist es dem Sachverständigen untersagt, seine geschützte Bezeichnung, Bestellsurkunde, Ausweis oder Stempel zu verwenden oder verwenden zu lassen.

§ 12 Aufzeichnungspflicht

- (1) Der Sachverständige hat über jeden Auftrag Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:
 1. Name und Anschrift des Auftraggebers;
 2. Auftragsdatum;
 3. Gegenstand des Auftrages;
 4. Tag, an dem die Leistung erbracht oder Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist.

- (2) Der Sachverständige ist verpflichtet,
1. die Aufzeichnungen nach Abs. 1,
 2. ein vollständiges Exemplar des Gutachtens und
 3. die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger beziehen, zehn Jahre aufzubewahren.
- Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen gemacht worden oder die Unterlagen entstanden sind.

§ 13 Haftung

Der Sachverständige muss eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen und aufrechterhalten. Art und Umfang der Versicherungspflicht ergeben sich aus § 33 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3, 5 und 6 IngG LSA in Verbindung mit § 36 GewO.

§ 14 Schweigepflicht

- (1) Dem Sachverständigen ist untersagt, die bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangten Kenntnisse
1. Dritten mitzuteilen;
 2. zu seinem oder Dritter Nutzen oder Schaden zu verwerten.
- (2) Der Sachverständige hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht schriftlich zu verpflichten.
- (3) Die Schweigepflicht des Sachverständigen erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflicht nach §§ 18 und 19 dieser Sachverständigenordnung.
- (4) Die Schweigepflicht des Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.

§ 15 Fortbildungspflicht

Der Sachverständige hat sich auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist, und über Verfahrensfragen laufend fortzubilden. Auf Verlangen der Kammer ist er darüber nachweislich.

§ 16 - entfällt

§ 17 Kundmachung und Werbung

Die Kundmachung und Werbung des Sachverständigen muss seiner besonderen Stellung und Verantwortung als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger entsprechen.

§ 18 Anzeigepflicht

Der Sachverständige hat der Kammer unverzüglich anzuzeigen:

1. die Änderung seiner nach § 4 Abs. 1 die örtliche Zuständigkeit begründende Niederlassung, die Änderung seines Wohnsitzes und die Einrichtung einer Niederlassung;
2. die Änderung seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit;
3. die voraussichtlich länger als ein Jahr dauernde Verhinderung in der Ausübung seiner Tätigkeit als Sachverständiger;
4. den Verlust der Bestellungsurkunde, des Ausweises oder des Stempels;
5. die Leistung der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung und den Erlass eines Haftbefehls gegen ihn zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 901 Zivilprozessordnung;
6. die Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, deren Geschäftsführer oder Mehrheitsgesellschafter er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse;
7. Strafverfahren gegen ihn, die Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand haben, den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage, den Termin der Hauptverhandlung, das Urteil oder den sonstigen Ausgang des Verfahrens;
8. die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 20 oder den Eintritt in einen solchen Zusammenschluss;
9. die Beendigung der Haftpflichtversicherung gemäß § 13 und § 20, Abs. 6.

§ 19 Auskunftspflicht

- (1) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Kammer die zur Überwachung seiner Tätigkeit und der Einhaltung seiner Pflichten als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist unentgeltlich zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen.
- (2) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Kammer die gemäß § 12, Abs. 1 aufbewahrungspflichtigen Unterlagen der Kammer in deren Räumen vorzulegen, wenn gewünscht zu erläutern und angemessene Zeit zu überlassen.

§ 20 Zusammenschlüsse mit Sachverständigen

- (1) Schließen sich öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige auf Dauer zu gemeinsamer und gleichberechtigter Tätigkeit nach außen zusammen, muss
 1. bei jedem die Unabhängigkeit gewährleistet bleiben;
 2. bei jedem die Eigenverantwortlichkeit für das von ihm erstellte Gutachten bzw. dem von ihm erstellten Teil unberührt bleiben und entsprechend kenntlich gemacht werden;
 3. eine gemeinsame Niederlassung im Sinne des § 16 bestehen.
- (2) Zusammenschlüsse mit anderen Personen sind nur zulässig, wenn sie mit dem Ansehen und den Pflichten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vereinbar sind.
- (3) Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige darf als Angehöriger von Zusammenschlüssen jeder zulässigen Rechtsform Gutachten erstatten und sonstige

Leistungen erbringen, wenn gewährleistet ist, dass er seine Sachverständigenleistungen persönlich, gewissenhaft, objektiv, unabhängig, weisungsfrei und unparteiisch erbringt.

- (4) Der Sachverständige hat sicherzustellen, dass bei einem Zusammenschluss nach Abs. 1 oder 2 an dem er beteiligt ist,
 1. § 11 beachtet wird und alle Angehörigen eines Zusammenschlusses auf Briefbögen und sonstigen Drucksachen genannt werden und
 2. Unternehmensbezeichnungen und Firmierungen nur dann auf die öffentliche Bestellung Bezug nehmen dürfen, wenn die Mehrheit der Gesellschafter oder Mitglieder und alle vertretungsberechtigten Personen öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige sind.
- (5) Mit nicht öffentlich bestellten Sachverständigen darf sich der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige nur zusammenschließen, wenn der Zusammenschluss mit dem Ansehen und den Pflichten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vereinbar ist. Er hat dann sicherzustellen, dass auch die nicht öffentlich bestellten Sachverständigen die Pflichten aus dieser Sachverständigenordnung einhalten. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass ein Auftraggeber nicht über den Status der einzelnen Sachverständigen in einer Partnerschaft (geprüft, bestellt, anerkannt, zertifiziert u. a.) irreführt werden kann.
- (6) Ist aufgrund der Rechtsform oder aus anderen Gründen die persönliche Haftung des einzelnen Sachverständigen eingeschränkt, so hat der Sachverständige sicherzustellen, dass eine angemessene Haftpflichtversicherung für Ansprüche gegen die Beteiligten des Zusammenschlusses oder den Zusammenschluss als solchen abgeschlossen und aufrechterhalten wird.

IV. Erlöschen der öffentlichen Bestellung

§ 21 Gründe für das Erlöschen

- (1) Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn
 1. der Sachverständige gegenüber der Kammer erklärt, dass er nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig sein will;
 2. er keine Niederlassung mehr im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält;
 3. die Frist, für die der Sachverständige öffentlich bestellt ist, abläuft;
 4. der Sachverständige unter Betreuung gestellt ist
 5. der Sachverständige trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 13 nicht fristgemäß erbringt.

§ 22 Rücknahme, Widerruf

Rücknahme und Widerruf der öffentlichen Bestellung richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 23 Bekanntmachung des Erlöschens

Die Kammer macht das Erlöschen der Bestellung öffentlich bekannt.

§ 24 Rückgabepflicht

Der Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Kammer Ausweis und Stempel zurückzugeben.

V. Schlussbestimmungen

§ 25 Bestellung durch andere Institutionen


- (1) Sachverständige, die von einer anderen öffentlichen Stelle oder Körperschaft in der Bundesrepublik für Sachgebiete, für die die Kammer zuständig ist, bestellt worden sind, können auf Antrag durch die Ingenieurkammer bestellt werden, sofern sie die Bestellungs-voraussetzungen gemäß § 3 erfüllen und zwischenzeitlich keine Bedenken gegen ihre Bestellung gegeben sind.
- (2) Die erforderlichen Nachweise und das Prüfverfahren werden in der Sachverständigen-prüfungsordnung geregelt.

§ 26 Inkrafttreten

Die Sachverständigenordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Durch die Vertreterversammlung beschlossen am 06.11.2015.

Ausgefertigt am 09.11.2015



Dipl.-Ing. Jörg Herrmann
Präsident der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Durch die Aufsichtsbehörde genehmigt am 15.11.2015.